

---

Aktenzeichen

Verfasser/in

Kilian, Sandra

---

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

10.02.2021

öffentlich

---

Betreff

**Gesetzesentwurf eines Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG); SGB VIII Reform**

---

## **Sachverhalt:**

Am 05.10.2020 wurde der Regierungsentwurf des KJSG veröffentlicht und auf den Weg in das Gesetzgebungsverfahren gebracht. Wesentliches Ziel des Gesetzgebers ist es, junge Menschen stärker zu schützen sowie diese und ihre Eltern, Personensorgeberechtigte und Erziehungsberechtigte besser zu unterstützen. Der Entwurf enthält zahlreiche Regelungen, die sich auf die Tätigkeit der Jugendämter auswirken. Sie sind noch nicht endgültig, da sich im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen ergeben können.

## **Schwerpunkte:**

### **1. Besserer Kinder- und Jugendschutz**

#### **Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Im neu gefassten § 4 Abs. 4 KKG wird geregelt, dass Mitteilenden aus der medizinischen Berufsgruppe zeitnah Rückmeldung gegeben werden soll, ob sich die gemeldeten wichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt haben und ob das Jugendamt zum Schutz des Minderjährigen tätig wurde oder noch tätig ist.

#### **Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt**

Der neu geplante § 5 KKG regelt insbesondere die Benachrichtigung des Jugendamtes durch das Gericht oder die Strafverfolgungsbehörde, wenn in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

#### **Mitwirkung im Verfahren vor den Familiengerichten**

In § 50 Abs. 2 SGB VIII wird die Vorlage des Hilfeplans an das Familiengericht vorgesehen. Dies ist noch umstritten, da der Hilfeplan auch Daten anderer Personen erhält.

### **2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen**

#### **Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen**

Die Kostenbeteiligung wird auf „höchstens 25 %“ reduziert. Zudem soll auf das laufende Einkommen abgestellt werden. Eine Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen soll entfallen.

Für die genaue Festlegung des Prozentsatzes der Heranziehung wird ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses notwendig sein. Der kommunale Prüfungsverband sollte einbezogen werden, wenn die Kostenheranziehung bei weniger als 25 % (oder sogar bei 0 %) liegen soll.

### **Hilfe für junge Volljährige**

Die geänderte Formulierung im § 41 SGB VIII stellt eine höhere Verbindlichkeit her („erhalten“ statt „soll gewährt werden“) und die erneute Gewährung einer Hilfe bzw. Fortführung soll auch nach bereits stattgefundener Beendigung möglich sein.

Hierdurch kann es eventuell zu einer längeren Verweildauer von jungen Menschen in der Jugendhilfe kommen, was zu höheren Kosten führen kann. In Zweifelsfällen kann aber dann auch leichter eine Hilfe beendet werden, da es dann möglich ist, die Hilfe wieder aufleben zu lassen.

### **Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang**

Steht ein Übergang in die Eingliederungshilfe an, soll nach dem neuen § 36b SGB VIII ein Jahr vorher der Träger der Eingliederungshilfe in die Hilfeplanung eingebunden werden, sechs Monate vor dem Übergang soll eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung stattfinden. Bedarfe sollen mit dem Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam geprüft und Ergebnisse in einen Gesamtplan aufgenommen werden. Jugendämter sind daher federführend für die Übergangsplanung verantwortlich.

### **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege**

Im neuen § 37b SGB VIII wird geregelt, dass das Jugendamt die Anwendung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen sicherstellen sowie externe Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder gewährleisten und diese darüber informieren muss.

Für das örtliche Jugendamt bedeutet dies eine Aufgabenmehrung. Es sind Schutzkonzepte zu erstellen sowie die Pflegetpersonen hierüber zu informieren und zu schulen. Auch müssen Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder im Jugendamt geschaffen bzw. außerhalb des Jugendamtes unterstützt werden.

### **Beratung und Unterstützung der Eltern**

Eltern sollen bei stationärer Unterbringung Ihrer Kinder einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind unabhängig von der Personensorge erhalten.

Dies wird für Jugendämter möglicherweise einen erhöhten Aufwand bedeuten.

### **3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen**

Umsetzung in drei Stufen

Die erste Stufe auf dem Weg zur inklusiven Lösung soll am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten. In vielen Vorschriften des SGB VIII soll nun vorgesehen werden, die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen.

In der zweiten Stufe, die ab 01.01.2024 in Kraft treten soll und bis voraussichtlich 31.12.2027 gilt, wird in dem neuen § 10b SGB VIII die Implementierung eines

Verfahrenslotsen vorgesehen. Dieser ist im Jugendamt anzusiedeln und soll seine Aufgabe weisungsunabhängig erfüllen.

Für Jugendämter bedeutet dies, dass eine neue Funktion im Jugendamt geschaffen werden muss. Dies führt zu einer Personalmehrung. Mit Inkrafttreten der inklusiven Lösung zum 01.01.2028 endet die Tätigkeit des Verfahrenslotsen. Seine Stelle sollte dann in der inklusiven Struktur des Jugendamtes aufgehen.

Zum 01.01.2028 soll dann in der dritten Stufe die inklusive Lösung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe in Kraft treten, vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Gesetz bis zum 01.01.2027 verkündet wurde.

Jugendämter sollten bereits jetzt schon Überlegungen zur späteren Durchführung anstellen und Handlungskonzepte in Zusammenarbeit mit dem Bezirk erarbeiten.

#### **4. Mehr Prävention vor Ort**

##### **Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen**

Das Angebot der Notbetreuung soll erweitert und als Hilfe zur Erziehung mit einem individuellen Rechtsanspruch ausgestaltet werden.

Hier soll auch der Einsatz von Ehrenamtlichen möglich sein.

##### **Grundsätze der Förderung (von Kindern in Kitas und Kindertagespflege)**

Die bisherige Regelung soll um die Vorgabe erweitert werden, dass eine Kita bzw. eine Tagespflegeperson mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zusammenarbeiten „soll“.

Für die Tätigkeit der Jugendämter könnte dies bedeuten, dass z.B. ein Entzug der Tagespflegeerlaubnis wegen fehlender Kooperation mit dem Jugendamt oder anderen Diensten möglich ist.

#### **5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien**

##### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Der Beratungsanspruch nach § 8 Abs. 3 SGB VIII soll nun unabhängig von der Not- oder Konfliktlage bestehen. Zudem soll die Beratung auch durch freie Träger der Jugendhilfe geleistet werden können.

Durch die Abgabe der Beratungstätigkeit an freie Träger kann gegebenenfalls Personal eingespart werden. Die Kostentragungspflicht und die Steuerungsverantwortung des Jugendamtes werden jedoch bestehen bleiben.

##### **Inobhutnahme**

Die umfassende und verständliche Aufklärung des Minderjährigen/der Minderjährigen und seiner /ihrer Personen- oder Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext hineinformuliert.

Ein höherer Zeitbedarf für die Fachkräfte des Jugendamtes kann durch die Aufklärungs- und Informationspflicht in „wahrnehmbarer“ Form für Minderjährige und Eltern mit Behinderungen entstehen.

#### **6. Sonstiges**

##### **Mitwirkung in Verfahren vor den Strafgerichten**

In § 52 Abs. 1 SGB VIII soll explizit die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit anderen befassten Stellen öffentlicher Einrichtungen als Soll-Vorschrift Eingang finden. Es werden gemeinsame Konferenzen vorgeschlagen.

Damit wird vom Jugendamt das Schaffen erweiterter Kooperationsbeziehungen erwartet. Die Teilnahme an bzw. das Organisieren von gemeinsamen Konferenzen wird Arbeitszeit binden.

### **Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister**

Die Eintragungen in das Sorgeregister sollen erweitert werden, um die Angabe der gerichtlichen (Teil-) Sorgerechtsübertragung an die Eltern gemeinsam sowie den gerichtlichen (Teil-) Sorgerechtsentzug gegenüber der Mutter. Auch die Auskunftserteilung soll erweitert werden.

Hier kommt eine Aufgabenmehrung auf die registerführende Stelle im Jugendamt zu.

### **Fazit:**

durch die Reform

- werden nahezu alle Fachbereiche des Jugendamtes berührt
- werden Beratungen in den verschiedensten Hilfelagen vermehrt zur Pflichtaufgabe
- wird definitiv mehr Personal benötigt
- werden die Zuständigkeitsbereiche des Jugendamtes klar geregelt und die Rechte der Kinder und Jugendlichen, aber auch die der Eltern, gestärkt
- werden die Ausgaben im Kinder- und Jugendhilfebereich durch weitere Pflichtaufgaben weiter stetig steigen